

Anerkennung von Personalkosten als Eigenleistungen

Personalkosten können als Eigenleistungen nur dann anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar und nach einem anerkannten Verfahren berechnet werden. Die förderfähigen Kosten ermitteln sich dabei aus den nachgewiesenen, für das Projekt geleisteten Stunden mal dem für den/die jeweilige/n Mitarbeiter/in ermittelten Stundensatz.

Hinsichtlich dem Nachweis dieser beiden Größen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

Zeitaufzeichnungen

Es sind Zeitaufzeichnungen zu führen. Diese müssen eindeutig nachvollziehbar sein und haben folgende Daten zu umfassen:

- eingesetzte/r Mitarbeiter/in
- Leistungsart (Zusammenhang mit dem Projektinhalt)
- Datum und Stundenanzahl der erbrachten projektbezogenen Leistung

Die Zeitaufzeichnungen sind von den Personal- bzw. Projektverantwortlichen zu bestätigen.

Stundensatz

Der für die Berechnung der Personalkosten verwendete Stundensatz muss gemäß einer anerkannten und nachvollziehbaren Methode ermittelt werden.

Eine einfache Formel zur Ermittlung des Stundensatzes wäre folgende:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Bruttomonatslohn(-gehalt)} \times 12 + \text{Lohn- /Gehaltsnebenkosten}}{\text{Jahres-Leistungsarbeitsstunden}}$$

Als Gehalts-/Lohnnebenkosten gelten:

- (gesetzliche) Sonderzahlungen
- Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Grundsätzlich sind für die einzelnen Personen, deren Personalkosten im Rahmen des Projektes geltend gemacht werden sollen, bei der Ermittlung des Stundensatzes die tatsächlichen Jahresleistungsstunden anzusetzen

Werden mehrere Personen im Rahmen des Projektes eingesetzt, ist für jeden Mitarbeiter die Stundensatzermittlung durchzuführen.